

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 25

Artikel: Neue Wege in der Vergebung von Arbeiten durch die öffentliche Verwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

enthält die Küche usw. Das Parterre des Neubaus umfasst eine mächtige Halle mit Garderobe, Übungszimmer mit Pächterwohnung usw. Der Saalbau mit Bühne weist wie bei allen Projekten ungefähr die gleiche Gestaltung auf.

Die übrigen Projekte stehen in Kostenvoranschlägen von Fr. 500,000 bis Fr. 1,200,000.

Neue Wege in der Vergebung von Arbeiten durch die öffentliche Verwaltung.

(V-K) Am 9. Juni d. J. ist im Großen Rate des Kantons Baselstadt ein Anzug eingereicht und an eine Kommission gewiesen worden, wonach die Aufträge der öffentlichen Verwaltung den im Kanton niedergelassenen Betrieben gesichert werden sollen und andererseits die Vergebung dieser Aufträge so zu ordnen sei, daß der Unternehmer und Lieferant veranlaßt wird, seine Gehalts- und Lohnansätze festzuhalten und nicht zu senken. Mit anderen Worten: Es sollen Aufträge und Lieferungen von Stadt und Kanton nur an solche Betriebe vergeben werden, die im Kanton ihr Steuerdomizil haben oder daselbst einen Betrieb unterhalten und die sich verpflichten, von einem Lohnabbau bei der Durchführung der betreffenden Arbeiten und Lieferungen abzusehen. Die großräthliche Kommission, die mit der Prüfung des Anzuges betraut wurde, hat außerordentlich rasch gearbeitet, denn ihr eingehender Bericht liegt heute schon vor.

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, daß es besser wäre, auf die Bevorzugung der im eigenen Kantonsgebiet niedergelassenen Betriebe zu verzichten, da die wirtschaftliche Auswirkung dieser Maßnahme keine entscheidende sein werde, aber sie möchte angesichts der Wirtschaftslage doch nicht auf die Vorteile verzichten, die eine solche Regelung bringen kann, zumal heute die Maßnahmen des Schutzes und der Förderung der eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen überall Fuß gefaßt haben. Die Kommissionsmehrheit gibt zu, daß die Grundsätze der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen eher in einem Submissionsgesetz niederzulegen sind, das auf jeden Fall das Submissionswesen in allen Einzelheiten besser ordnen kann als ein knapper Großratsbeschuß. Da aber das Submissionsgesetz, mit dessen Ausarbeitung die Regierung schon vor 20 Jahren betraut worden war, auf Schwierigkeiten stößt, hält es die Kommissionsmehrheit doch für richtig, durch den Großen Rat heute schon einige Submissionsgrundsätze aufstellen zu lassen, wobei sie aber ausdrücklich bemerkt, daß die endgültige Regelung des Submissionswesens in der Form eines Gesetzes erfolgen muß. Immerhin möchte die Kommissionsmehrheit aber doch noch für gewisse Fälle Vergabungen außerhalb des Kantons zulassen, sie aber von der Genehmigung durch den Regierungsrat abhängig machen, wenn der Betrag bei Arbeiten Fr. 10,000 und bei Lieferungen Fr. 2000.— übersteigt. Der Grundsatz des Anzuges, daß niedrigere Angebote, die auf niedrigere Gehalts- und Lohnansätze zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden dürfen, wird so ausgedrückt, daß die besondere Bedeutung der ortsüblichen und der Ansätze der Gesamtarbeitsverträge hervorgehoben wird. Auch die übrigen Bestimmungen der in der betreffenden Branche maßgebenden Gesamtarbeitsverträge, wie z. B. die Zahlung des Lohnes während des Militärdienstes, Leistungen des Arbeitgebers für die Krankenversicherung, etc., sollen berücksichtigt werden.

Von einer Limitierung der Dauer des Großratsbeschlusses will die Kommissionsmehrheit absehen in der Annahme, daß die Vorarbeiten für den Erlaß eines Submissionsgesetzes so gefördert werden, daß in absehbarer Zeit die Grundsätze des Großratsbeschlusses in das kantonale Submissionsgesetz aufgenommen werden können.

Die Kommissionsminderheit stimmt dem Anzuge noch so weit zu, als er sich auf den Schutz der im Kanton domizilierten Betriebe bezieht, lehnt aber die damit verbundenen Bedingungen betreffend Lohn- und Gehaltsansätze ab. Sie will also den Lohnabbau nicht damit in Verbindung bringen, weil dabei die Kontrolle auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte und in vielen Fällen geradezu unmöglich wäre. Wo sie möglich ist, könnte sie vielfach zu Unbilligkeiten führen, wie z. B. in Arbeitsverhältnissen, die nicht durch Gesamtarbeitsverträge geregelt sind, und wo dann Arbeitgeber leicht von staatlichen Aufträgen ausgeschlossen würden, weil einzelne Arbeitsbedingungen anderer Arbeitgeber für die Arbeitnehmer vorteilhafter sind, trotzdem das Arbeitsverhältnis beim ersten Arbeitgeber als Ganzes betrachtet für den Arbeitnehmer nicht ungünstiger ist. Auch sei daran zu denken, daß innerhalb bestimmter Arbeitgebergruppen insofern wesentliche Unterschiede bestehen, als ein Teil dem Fabrikgesetz untersteht, und der andere nicht, was namentlich hinsichtlich der Ferien-gewährung eine ungleiche Behandlung der Arbeitnehmerschaft involvieren würde. Nach dem Wortlaute des Anzuges müßten derartige Ungleichheiten bei der Vergebung von Arbeiten und Aufträgen zu Gunsten desjenigen Arbeitgebers berücksichtigt werden, der seinen Arbeitern irgendwelche Vorteile, wenn auch noch so geringfügiger Art, bietet. Die Verwaltung soll bei der Vergebung von Arbeiten und Aufträgen nicht zum Garanten bestimmter Lohnansätze und Arbeitsbedingungen gemacht werden. Man muß es der Kommissionsminderheit lassen, daß die Gründe, die sie gegen eine Verschraubung des Lohnabbaues mit dem Schutze der kantonalen Betriebe ins Feld führt, gerechtfertigt sind.

Die Kommissionsminderheit verhehlt sich nicht, daß durch die vorgeschlagene Neuerung der Staat in seiner Eigenschaft als Auftraggeber in die Rolle eines Kontrolleurs über privatwirtschaftliche Verhältnisse und in diejenige eines Garanten für Minimal-löhne und andere Minimalarbeitsbedingungen hineingedrängt wird. Daß der Staat solche Funktionen übernimmt, sei keineswegs wünschenswert, denn eine derartige staatliche Einmischung störe empfindlich das freie Spiel zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte. Diese Einmischung erscheine umso gefährlicher, als gerade in der jetzigen Zeit einer wirtschaftlichen Depression der baselstädtische Arbeitgeber nicht durch außergewöhnliche Belastungen gehemmt und in seiner wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit der Arbeitgeberschaft anderer Kantone und des Auslandes gegenüber — Basel ist Grenzort — beeinträchtigt werden sollte. Es könne wohl nicht als zweifelhaft angesehen werden, daß der Arbeitgeber nicht ohne ganz erhebliche Schwierigkeiten denjenigen Teil seiner Arbeitnehmerschaft, welcher für Staatsaufträge beschäftigt ist, besser entlohnen und hinsichtlich der übrigen Bedingungen des Dienstverhältnisses besser stellen kann als denjenigen Teil, der für private Auftraggeber arbeitet. Eine solche künstliche Hochhaltung der Lohnverhältnisse könne

umso weniger gebilligt werden, als gerade im jetzigen Moment die Frage eines angemessenen Lohnabbaues in ein Stadium der notwendigen Prüfung getreten ist; da auch die Regierung von Baselstadt hinsichtlich der öffentlichen Bediensteten den Lohnabbau prüfe, habe auch die Staatsverwaltung an einer künstlichen Hochhaltung der Löhne durch solche Submissionsbedingungen kein Interesse, denn sie würde dadurch höchstens zu Mehrausgaben gezwungen, die vermieden werden könnten, wenn sie ihre Aufträge auf Grund freier Konkurrenz ohne Lohndiktat vergeben könnte. Im übrigen ist die Kommissionsminderheit der Ansicht, daß das Submissionswesen durch eine Verordnung erschöpfend geregelt werden sollte, da der Apparat der Gesetzgebung ein sehr schwerfälliger sei und ein auf die Dauer gerichtetes Gesetz, das lediglich wirtschaftliche Momente erfasse, gefährlich und nicht wünschenswert erscheine.

Kontrolle der schweizerischen Gaswerke.

Das technische Inspektorat schweizerischer Gaswerke, das die Aufsicht und Kontrolle über alle Gaswerke ausübt, bemerkt in seinem Geschäftsbericht 1931/32, daß trotz der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage eine lebhaftere Vorwärtsentwicklung stattgefunden hat. Mit der unter diesen Umständen gebotenen Umsicht und Vorsicht sind die der vergrößerten Produktion entsprechenden und für eine allfällige künftige Verbrauchsentwicklung bestimmten Anlagen in der Regel mit einem Minimalaufwand an Mitteln, aber doch ausnahmslos nach dem neuesten Stande der Technik vorgenommen worden. Vermehrt mußten deshalb auch die Organe des technischen Inspektorats zu Beratungen, Planvorlagen und Inspektionen zugezogen werden. Dem Inspektorate unterstehen zur Zeit 88 Gaswerke. Auf Grund eines Abkommens mit der Suva werden die Inspektionen im Auftrage der Anstalt vorgenommen.

Immer wieder wird von den Organen das Fehlen oder ungenügende Bezeichnungsschilder auf Schiebern und Ventilen gerügt. Weitere Beanstandungen mußten gemacht werden hinsichtlich der gegen innen aufschlagenden Türen, mangelhafte Reinhaltung der Betriebseinrichtungen, fehlende oder nicht gasdichte Schutzglocken und Schutzkörbe an elektrischen Glühlampen, Mängel an Manometern und andern Betriebskontrollapparaten. Im Total wurden den Aufsichtsorganen 84 Planvorlagen unterbreitet, die teils Neuanlagen, teils Neueinrichtung betrafen, so Manometeranlagen, Klär-Faulgasanlage, Retortenöfen, Teervorlagen, Koksauflösungsanlagen, Gasbehälter mit Wasserbassin. Die Zahl der Vorlagen hat sich auf der Höhe des Vorjahres gehalten. Die mit Hochdruckgasspeicheranlagen im Zusammenhang stehenden Planvorlagen haben weiterhin zugenommen, weil diesem Gasbehältersystem so viel Interesse entgegengebracht wird, daß schon etwa ein Viertel aller Gaswerke in ihrem Werke oder in ihrem Verteilungssystem solche Gasbehälter besitzen oder im Bau haben.

Bei den Unfällen ist zu melden, daß oftmals von ereigneten Unfällen dem technischen Inspektorat nicht rasch genug Mitteilung gemacht wurde, so daß ein sofortiges Eingreifen von Fachleuten oft zu spät kommt. Die Unfälle, die sich ereignet haben, sind beachtenswert. In einem Gaswerk sind der Leiter und vier Mann bei einer Montagearbeit an einer großkalibri-

gen Leitung im Rohrkeller des Reglerraumes schwer gefährdet worden, weil wider Erwarten ein mit Wasser gefüllter Gasbehältersiphon das Gas nicht richtig absperrte und dieses in großen Mengen in den mit einem Betonfußboden überdeckten und daher ungenügend gelüfteten Rohrkeller ausströmte, als die Rohrleitung zwecks Auswechslung von Formstücken auseinander geschraubt wurde. Bei Gasvergiftungsunfällen machte das technische Inspektorat die betreffenden Gaswerke auf die gebräuchlichen Gasschutzapparate aufmerksam. Ein Todesfall durch Gasvergiftung ereignete sich, als ein Mann bei einer unter erhöhtem Druck stehenden Fernleitungsstrecke ein Siphonrohr wegen Erhöhung der Straßendecke verlängern sollte. Der Mann hätte das über 2 m lange Rohr mit Wasser füllen sollen, was er aber wahrscheinlich nicht ausführte. Es gibt wohl aber keinen besseren Schutz gegen solche Unfälle, als den, daß solche Arbeiten nicht durch einen Mann allein ausgeführt werden dürfen. Zur Verhütung von Unfällen bei Hochdruckspeicheranlagen hat das technische Inspektorat aus seinen Erfahrungen besonders an solche Anlagen gestellte Beobachtungen erlassen. —K.

Verkehrswesen.

Die Verstaatlichung der französischen Bahnen. (V-K) Die französischen Bahngesellschaften sind bekanntlich seit einigen Jahren in einer schwierigen finanziellen Lage, da die Defizite einen unheimlichen Umfang anzunehmen beginnen. Es betrug allein für das Jahr 1931 rund 2 Milliarden Fr. und für die ersten 27 Wochen des laufenden Jahres, also bis zum 7. Juli, beläuft es sich schon wieder auf 1,243 Milliarden Fr., sodaß für das laufende Jahr heute schon ein Defizit von 4 Milliarden Fr. voraus errechnet werden kann. Als Ursache der Defizite wird von den Vertretern der Bahngesellschaften die Krisis und der Wettbewerb durch die Kraftwagen und die Flugapparate genannt. Die Vertreter der Binnenschifffahrt weisen auch darauf hin, daß an den Defiziten auch der unlautere Wettbewerb schuld sei, den die Eisenbahnen der Binnenschifffahrt machen.

Daß eine Reorganisation notwendig ist, hat auch die Regierung längst eingesehen und sie hat gegen Ende des vorigen Jahres der Kammer einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der die Reorganisation der Betriebsmethoden und die Verschärfung der Finanzkontrolle über die Eisenbahngesellschaften vorsah. Der Gesetzesentwurf hat aber den Nachteil, daß die darin vorgeschlagenen Reformen durchwegs die Rechte der Öffentlichkeit gegenüber den Gesellschaften eingeschränkt und sich dadurch zum Schaden des Publikums ausgewirkt hätten. Wenige Tage vorher ist aber ein Gegenvorschlag von sozialistischer Seite eingereicht worden, der die Verstaatlichung sämtlicher privater Eisenbahngesellschaften vorsah und gleichzeitig die Möglichkeit einschloß, später auch die städtischen Transportmittel, wie Straßenbahnen, Untergrundbahnen und Autobusse, wenn nicht zu verstaatlichen, so doch zu vereinheitlichen. Die beiden Entwürfe sind wohl vom Kammerausschuß für öffentliche Arbeiten behandelt, aber noch nicht vor die Kammer gebracht worden. Der Verstaatlichungsantrag dürfte aber bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Parlamentes keine Aussicht auf Erfolg haben.